

ZW 1



GESETZBLAT

der Deutschen Demokratischen Republik



1985	Berlin, den 2Ü9. November 1985	Teil I Nr. 29
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
4.11. 85	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragendes Jugendkollektiv der Deutschen Demokratischen Republik“	325
29.10. 85	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Bodennutzungsgebühr	325
14.11. 85	Anordnung über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung	326
18.10. 85	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrs	331
	Berichtigung	332
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	332

Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragendes Jugendkollektiv der Deutschen Demokratischen Republik“

vom 4. November 1985

- Der § 5 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragendes Jugendkollektiv der Deutschen Demokratischen Republik“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 11) wird wie folgt geändert:
„(2) Es können jährlich 300 Ehrentitel verliehen werden.“
- Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. St o p h
Vorsitzender

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über Bodennutzungsgebühr vom 29. Oktober 1985

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1981 über Bodennutzungsgebühr (GBl. I Nr. 10 S. 116) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

¹ I. DB vom 29. Juni 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 301)

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1981 zur Verordnung über Bodennutzungsgebühr (GBl. I Nr. 24 S. 301) erhält folgende Ergänzungen:

- Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
„Bei dauerndem Entzug land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für die Errichtung von Energiefortleitungsanlagen kann die Bodennutzungsgebühr aus Vereinfachungsgründen pauschal, in Höhe von 6,— M pro m²/Maststandort, berechnet werden. In diesem Falle sind Angaben und Bestätigungen zur Nutzungs- und Kulturart sowie zur Bodenqualität und Standortwertziffer nicht erforderlich.“
- Der § 3 wird um folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:
„(5) Die bei zeitweisigem Entzug von Bodenflächen für Baumaßnahmen zu entrichtende Bodennutzungsgebühr ist auf der Grundlage der bestätigten Flächen- und Bauzeitnormative vom Investitionsauftraggeber zu zahlen. Werden die Flächen- oder Bauzeitnormative überschritten, ist von dem Verursacher die auf die Überschreitung entfallende zusätzliche Bodennutzungsgebühr und die erhöhte Bodennutzungsgebühr gemäß § 5 der Verordnung bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des Bodens zu entrichten. Bei Verursachung durch den bauausführenden Betrieb ist eine Weiterberechnung an den Investitionsauftraggeber nicht statthaft. Ist der Investitionsauftraggeber der Verursacher, darf die zusätzliche und die erhöhte Bodennutzungsgebühr nicht aus Investitionsmitteln gezahlt werden.
(6) Werden beim zeitweiligen Entzug von Bodenflächen für Baumaßnahmen die bestätigten Flächen- oder Bauzeitnormative unterschritten, kann der bauausführende Betrieb, der die Unterschreitung bewirkt hat, auf Antrag beim Rat des Kreises einen Anteil an Bodennutzungsgebühr erhalten. Dieser Anteil beträgt je Hektar und Monat für den Zeitraum Mai—Juli 1 250 M, für die übrigen Monate 250 M. Er ist bei volkseigenen Betrieben dem Leistungsfonds zuzuführen. Bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks und genossenschaftlichen Betrieben des Bau- und Meliorationswesens der Landwirtschaft ist der erstattete Betrag zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einzusetzen.“